

Merkblatt

Sachsen-Anhalt REIN

Stand: 20.01.2023

Rechtsgrundlagen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten in Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Erlass des MS vom 16. November 2022 -44-41926 (MBI LSA Nr. 41/2022 vom 28.11.2022).

Wer wird gefördert?

Das Programm richtet sich an die Träger der freien Jugendhilfe, welche Jugendzentren, Jugendräume, Jugendclubs und ähnliche feste oder mobile Einrichtungen betreiben, sofern nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannt sind oder die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten im Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis einschließlich 31. Dezember 2023. Je Raum wird maximal ein Gerät gefördert. Die Geräte müssen den Anforderungen gemäß der Anlage der Richtlinie entsprechen und mind. über einen Grobstaubfilter und einen Schwebstofffilter verfügen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung für die Beschaffung der Geräte beträgt 100% der Ausgaben bis maximal 3.000 Euro. Für die Erstinstallation, Ersteinweisung, laufende Wartung und für die Anschaffung von Ersatzfiltern können zusätzlich bis zu 2.000 Euro je Gerät gefördert werden, jedoch nur in Höhe der tatsächlich entstehenden Ausgaben.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind formgebunden (abrufbar unter www.ib-sachsen-anhalt.de) an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, zu richten.

Ansprechpartner

Die Experten des Förderberatungszentrums beraten Sie unter der kostenfreien Hotline 0800 56 007 57 gern.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte den Förderrichtlinien sowie bei Zusage dem Zuwendungsbescheid.